

**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Landshut**

Jahrgang:	2011
Laufende Nr.:	202 - 1

**Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang „Internationale Betriebswirtschaft“ an der
Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut
vom 22. Dezember 2011**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S.102), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut (Hochschule Landshut) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 06. August 2010 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut (APO) vom 11. April 2011 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist, neben der Erfüllung der allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen, das Bestehen der Eignungsfeststellungsprüfung gemäß der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaft in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Studienziel

- (1) ¹Das Studium bereitet die Studierenden auf die durch Internationalisierung geprägten Berufsfelder in Wirtschaft und Verwaltung, für die die Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden notwendig sind, vor. ²Dazu gehören auch fachübergreifende Qualifikationen. ³Der Internationalisierung der Wirtschaft wird in besonderem Maße Rechnung getragen.
- (2) Die Absolventen/Absolventinnen sind in der Lage, in internationalen Unternehmen sowie in internationalen Organisationen das Management auf verschiedenen betriebswirtschaftlichen Gebieten zu unterstützen und nach entsprechender Einarbeitung selbst Führungsaufgaben in Wirtschaft und Verwaltung zu übernehmen bzw. unternehmerisch oder freiberuflich tätig zu sein.
- (3) Eine ausgewogene Vertiefung, überfachliche Fertigkeiten und Kompetenzen werden durch die Wahl von Wahlpflicht- und Spezialisierungsmodulen erworben.
- (4) Wahlmöglichkeiten in den letzten beiden theoretischen Semestern (Specialisation Courses) erlauben es den Studierenden, das Studium entsprechend ihrer Neigung und beruflichen Zielsetzung zu gestalten.

§ 4

Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten. ²Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. ³Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), vergeben.
- (2) ¹Das Studium umfasst sechs theoretische Semester sowie ein praktisches Studiensemester und gliedert sich in einen ersten und zweiten Studienabschnitt. ²Der erste Studienabschnitt umfasst die ersten vier Semester, die an der Hochschule Landshut zu absolvieren sind. ³Diese dienen der breiten fachlichen Fundierung und Wissensvermittlung. ⁴Der zweite, darauf aufbauende Studienabschnitt (fünftes, sechstes und siebtes Semester) ist im nicht-deutschsprachigen Ausland zu absolvieren und gliedert sich in zwei theoretische Semester an einer nicht-deutschsprachigen Hochschule und ein praktisches Studiensemester. ⁵Der oder die Studierende wählt, in welchem Semester des zweiten Studienabschnitts das praktische Studiensemester absolviert wird.
- (3) Die Partnerhochschule soll akkreditiert sein und in laufender Kooperation mit der Hochschule Landshut stehen; im Übrigen entscheidet die Prüfungskommission.

§ 5

Modularisierung, Module

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich zusammenhängenden und in sich geschlossenen, abprüfbaren Lehr- und Lerneinheiten, die unter fach- und methodenspezifischen Aspekten zusammengestellt wurden. ³Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen. ⁴Die Module und Teilmodule sind mit ECTS-Punkten versehen.
- (2) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Näheres hierzu regelt der Studien- und Prüfungsplan; er ist nicht Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Alle Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule:
 1. Pflichtmodule sind die Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht vorgeschrieben sind. Sie können von Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

§ 6

Studien- und Prüfungsplan

- (1) ¹Die Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studien- und Prüfungsplan ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Er wird vom Fakultätsrat Betriebswirtschaft beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁴Änderungen müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, bekannt gegeben werden.
- (2) Der Studien- und Prüfungsplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
 1. Die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Punkte je Modul/ Teilmodul und Semester;
 2. den Katalog der wählbaren fachbezogenen Wahlpflichtmodule („Specialised Compulsory Elective Module“) mit ihren Semesterwochenstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten;

3. den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule („Compulsory Elective Module from General Studies“) mit ihren Semesterwochenstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten;
 4. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen/Teilmodulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden;
 5. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module/Teilmodule;
 6. die Ziele und Inhalte der praktischen Zeit im Betrieb und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation;
 7. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen, sowie zu den Prüfungen der einzelnen Module;
 8. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Ebenso wenig besteht ein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; ggf. entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung.

§ 7

Regelungen zum Studienfortschritt

- (1) ¹Bis zum Ende des zweiten Semesters ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erstmalig anzutreten. ²Dies sind die in der Anlage unter Basis aufgeführten Module: IB101, IB110, IB121, IB 122, IB223, IB230.
- (2) Die Zulassung in das fünfte Semester setzt das Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung nach Absatz 1, der Methoden-Module sowie den Erwerb von mindestens 105 ECTS–Punkten voraus.
- (3) ¹Für die Zulassung zum Studium an den Partnerhochschulen gelten die Regelungen und Voraussetzungen dieser. ²Die Partnerhochschulen sind im Studien- und Prüfungsplan niedergelegt.
- (4) Eine Anerkennung der im Ausland an der Partnerhochschule erbrachten Leistungen erfolgt nur, wenn der oder die Studierende vor Aufnahme des Studiums an der Partnerhochschule ein Learning Agreement mit der Hochschule Landshut abgeschlossen hat.

§ 8

Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht

bestandenen Prüfungen, bei geplanten Auslandssemestern, beim Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule und vor der Wahl der Spezialisierungsmodule in Anspruch genommen werden.

- (2) Für Studierende, die zu Beginn des vierten Semesters nicht die Grundlagen- und Orientierungsprüfung bestanden haben, besteht die Verpflichtung, die Studienfachberatung aufzusuchen.

§ 9

Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Das praktische Studiensemester ist integraler Bestandteil des Studiums. ²Es umfasst eine praktische Zeit im Betrieb von mindestens 18 Wochen, die im nicht-deutschsprachigen Raum zu absolvieren ist sowie die Teilnahme an zwei praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen. ²Die Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ergibt sich aus dem Studienplan, wenn diese an der Hochschule Landshut besucht werden; im Übrigen aus dem Studienplan der Partnerhochschule.
- (2) Das praktische Studiensemester ist mit Erfolg abgeleistet,
1. wenn die praktische Zeit im Betrieb im nicht-deutschsprachigen Ausland abgeleistet und durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle sowie einem selbständig erstellten Praktikumsbericht nachgewiesen
 2. sowie die in der Studien- und Prüfungsordnung für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen („practical seminar“) festgelegten Leistungsnachweise vollständig erbracht wurden oder
 3. wenn eine beantragte Befreiung von der Prüfungskommission genehmigt und die in der Studienordnung für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen („practical seminar“) festgelegten Leistungsnachweise vollständig erbracht bzw. anerkannt wurden.

§ 10

Prüfungskommission

¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden. ²Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.

§ 11

Art der Prüfungsleistungen

¹Die Art der Prüfungsleistung kann eine schriftliche Prüfung (Dauer 60 bis 90 Minuten), ein studienbegleitender nicht endnotenbildender Leistungsnachweis (LN) oder ein

studienbegleitender endnotenbildender Leistungsnachweis (ELN) sein. ²Die Leistungsnachweise (LN und ELN) können aus einer schriftlichen Prüfung (Dauer 45 bis 60 Minuten), aus einer mündlichen Prüfung, aus einer/mehreren Studienarbeiten, aus einem Referat oder einer Kombination dieser vier vorgenannten Prüfungsleistungen bestehen. ³Wird ein Modul/ Teilmodul ganz oder teilweise in einer Fremdsprache angeboten, ist auch die Prüfung ganz oder teilweise in dieser Fremdsprache abzulegen. ⁴Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.

§ 12

Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, Endnotenbildung, Prüfungsgesamtergebnis, Gesamturteil

- (1) ¹Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden ganze Noten von 1 bis 5 verwendet. ²Auf der Grundlage der Bewertungen werden Endnoten gebildet. ³Sind mehrere Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel. ⁴Bei der Berechnung werden die Noten entsprechend ihren ECTS-Punkten gewichtet.
- (2) Prüfungsleistungen, die nicht endnotenbildend sind, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.
- (3) Die Notenbildung für die an der Partnerhochschule absolvierten Semester wird durch diese festgelegt.
- (4) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus den auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den Endnoten der Module und der Note der Bachelorarbeit. ²Bei der Berechnung werden die Noten entsprechend ihren ECTS-Punkten gewichtet.
- (5) Auf der Grundlage des Prüfungsgesamtergebnisses wird gemäß den Bestimmungen der RaPO ein Gesamturteil gebildet.

§ 13

Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden die Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen Arbeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen auf Problemstellungen aus dem Bereich der Internationalen Betriebswirtschaft anzuwenden.
- (2) ¹Wird die Bachelorarbeit an der Hochschule Landshut angefertigt, erfolgt die Ausgabe des Themas frühestens zu Beginn des fünften Semesters. ²Voraussetzung ist der Nachweis des Erwerbs von mindestens 120 ECTS-Punkten aus dem ersten Studienabschnitt.
- (3) Wird die Bachelorarbeit an einer Partnerhochschule gefertigt, gelten die Regelungen dieser.

§ 14

Zeugnis und Akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO ausgestellt.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad

Bachelor of Arts, Kurzform B.A.

verliehen.

- (3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO ausgestellt.

§ 15

In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15. März 2012 in Kraft.
- (2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2009/2010 aufgenommen haben, gilt die Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der 2. Änderungssatzung fort.
- (3) Für Studierende, die ihr Studium in den Wintersemestern 2009/2010 oder 2010/2011 aufgenommen haben, gilt die Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der 2. Änderungssatzung mit Ausnahme der Regelungen für das fünfte, sechste und siebte Semester fort. Insoweit gelten die Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung. Die Regelungen zum Studienfortschritt in § 7 der Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der 2. Änderungssatzung werden von dieser Ausnahmeregelung nicht umfasst.
- (4) Für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2011/2012 aufgenommen haben, gilt die Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der 3. Änderungssatzung mit Ausnahme der Regelungen für das fünfte, sechste und siebte Semester fort. Insoweit gelten die Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (5) Ab dem Wintersemester 2013/2014 gilt nur noch diese Studien- und Prüfungsordnung. Die Studien- und Prüfungsordnungen vom 23. Februar 2008, 09. Juni 2009, 23. Juli 2010 und 20. Juni 2011 treten außer Kraft.

Anlage: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

1. Erster Studienabschnitt
Erstes und zweites Semester:

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der LV	Insgesamt		Prüfung		
			SWS	ECTS	Art	Dauer	Zulassungsvoraussetz.
	Methoden						
IB202	Wirtschaftsmathematik	SU,Ü ⁽¹⁾	6	7	schrP	60	
IB203	Statistik	SU,Ü ⁽¹⁾	5	6	schrP	60	
IB104	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	SU	2	2	LN		
	Basis⁽³⁾						
IB110	Grundlagen der Betriebswirtschaft	SU	4	6	schrP	60	
IB101	Volkswirtschaftslehre	SU,Ü ⁽¹⁾	6	7	schrP	60	
IB121	Finanz- und Investitionswirtschaft	SU,Ü ⁽¹⁾	4	6	schrP	60	
IB122	Kosten- und Leistungsrechnung	SU,Ü ⁽¹⁾	4	5	schrP	60	
IB223	Externes Rechnungswesen	SU,Ü ⁽¹⁾	4	5	schrP	60	
IB230	Informationstechnologie	SU,Ü ⁽¹⁾	6	8	schrP	60	
	Wirtschaftsfremdsprache I⁽⁴⁾						
IB141	Wirtschaftsenglisch 1	SU,Ü	4	4	LN ⁽²⁾	⁽²⁾	
IB241	Wirtschaftsenglisch 2	SU,Ü	4	4	schrP ⁽²⁾	60	IB141
	Summe		49	60			

(1) Übungen/Tutorien können zusätzlich angeboten werden. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.

(2) Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der schriftlichen Prüfung im Modul IB241 ist ein erbrachter Leistungsnachweis im Modul IB141. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.

(3) Die Prüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß § 8 (2) RaPO sind die unter **Basis** aufgeführten Module: IB101, IB110, IB121, IB122, IB223, IB230. Diese müssen alle spätestens zum Ende des zweiten Fachsemesters erstmals angetreten sein. Anderenfalls werden die nicht angetretenen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet.

(4) Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.

Drittes und viertes Semester:

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der LV	Insgesamt		Prüfung		
			SWS	ECTS	Art	Dauer	Zulassungsvoraussetz.
	Principles of Business						
IB401	Principles of Marketing and Sales	SU	4	6	schrP	60	
IB302	Principles of Organisation	SU	4	6	schrP	60	
IB403	Principles of Human Resource Management (HRM)	SU	4	5	schrP	60	
IB404	Principles of Materials and Manufacturing Management (MMM)	SU	4	6	schrP	60	
	Law						
IB310	European Law	SU	4	5	schrP	60	
	Foreign Business Language II⁽⁵⁾						
IB321	2nd Foreign Business Language 1/ 2nd Foreign Language 1 ⁽⁵⁾	SU,Ü	4	4	LN ⁽³⁾	⁽³⁾	
IB421	2nd Foreign Business Language 2/ 2nd Foreign Language 2 ⁽⁵⁾	SU,Ü	4	4	schrP ⁽³⁾	60	IB321
IB431/432	Compulsory Elective Module form General Studies (“Studium Generale”)⁽¹⁾	SU	4	4	2 ELN ⁽²⁾	⁽²⁾	
IB333/334/ IB335/436	Specialised Compulsory Elective Module⁽⁴⁾	SU	16	20	4 ELN ⁽²⁾	⁽²⁾	
	Summe		48	60			

(1) Es sind zwei Module zu wählen.

(2) Leistungsnachweis ist endnotenbildend. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.

(3) Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der schriftlichen Prüfung im Modul IB421 ist ein erbrachter Leistungsnachweis im Modul IB321. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.

(4) Es sind vier Module zu wählen. Studierende mit der Hochschule Landshut als Heimathochschule müssen aus dem Angebot des fachbezogenen Wahlpflichtmoduls (Specialised Compulsory Elective Module) jeweils eines aus dem Bereich „Recht“ und dem Bereich „Steuern“ belegen.

(5) Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.

2. Zweiter Studienabschnitt ⁽²⁾

Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer die Grundlagen- und Orientierungsprüfung (= Module Basis) und die Methodenmodule bestanden sowie mindestens 105 ECTS-Punkte erworben hat.

Praktisches Studiensemester

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der LV	Insgesamt		Prüfung		
			SWS	ECTS	Art	Dauer	Zulassungsvoraussetz.
IB500	Internship Module			30			
IB501	1st practical seminar	SU	2	4	test ⁽¹⁾	⁽¹⁾	
IB502	2nd practical seminar	SU	2	4	test ⁽¹⁾	⁽¹⁾	
IB503	International Internship			22			
	Summe			30			

(1) Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.

Theoretische Semester:

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der LV ⁽¹⁾	Insgesamt		Prüfung ⁽³⁾		
			SWS ⁽²⁾	ECTS	Art	Dauer	Zulassungsvoraussetz.
IB700	Business Administration Module (Advanced level)			48			
IB701	Financial Management						
IB702	Strategic Management						
IB703	International Management						
IB704	Specialisation Courses						
	Thesis			12			
	Summe			60			

(1) Den Typ der Lehrveranstaltung legt die betreuende Hochschule fest.

(2) Die Semesterwochenstunden legt die betreuende Hochschule fest (SWS inklusive student managed learning).

(3) Die Art und Dauer der Prüfungen wird von der betreuenden Hochschule festgelegt.

Erläuterungen der Abkürzungen:

ECTS	= „ECTS-Punkte“ entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System		
Ex	= Exkursion	S	= Seminar
		SU	= Seminaristischer Unterricht
LV	= Lehrveranstaltung	Sem.	= Semester
P	= Projekt	SWS	= Semesterwochenstunden
Pr	= Praktikum	Ü	= Übung/ Tutorium
LN	= Leistungsnachweis; nicht endnotenbildend		
schrP	= schriftliche Prüfung		
ELN	= endnotenbildender Leistungsnachweis		

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut vom 20. Dezember 2011 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut.

Landshut, 22. Dezember 2011

Gez. Prof. Dr. Karl Stoffel
Präsident

Diese Satzung wurde am 22. Dezember 2011 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Landshut niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 22. Dezember 2011 durch Anschlag bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. Dezember 2011.